

Leitfaden für Leistungserbringer häuslicher Krankenpflege zur Durchführung des maschinellen Abrechnungsverfahrens gemäß § 302 SGB V

Erläuterungen der notwendigen Schritte zur Teilnahme am zweigleisigen Erprobungsverfahren

1. Für die Erstellung maschineller Abrechnungsdaten ist der Einsatz einer Abrechnungssoftware erforderlich, die den Anforderungen der Technischen Anlagen gemäß § 302 SGB V entspricht. Es muss sichergestellt sein, dass mittels der eingesetzten Abrechnungssoftware Abrechnungsdaten erstellt werden, die für die Datenannahmestelle der Krankenkassen der AOK physikalisch lesbar sind und von ihr verarbeitet werden können.

Als Serviceleistung bieten die gesetzlichen Krankenkassen den

- Leistungserbringern, die ihre Abrechnungssoftware selbst entwickelt haben,
- Softwareherstellern, deren Software von Leistungserbringern zur Abrechnung eingesetzt wird und
- Abrechnungszentren

die Möglichkeit, ihre Dateien vor Beginn des Erprobungsverfahrens bzw. bei Versionswechsel zu testen (s. Anhang 2 der Technischen Anlage 1).

Die gesamte Dokumentation zum elektronischen Abrechnungsverfahren mit Leistungserbringern von häuslicher Krankenpflege steht auf der Internetseite www.datenaustausch.de zum Download zur Verfügung.

2. Folgende Formen der elektronischen Abrechnung sind mit Beginn des Datenaustausches möglich:

- Datenfernübertragung,
- maschinell verwertbare Datenträger, wie z.B. Magnetbandkassette, Diskette usw..

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Verwenden Sie hierzu bitte das entsprechende Anmeldeformular.

Abweichend hiervon haben einzelne AOK externe Dienstleistungsunternehmen mit der Abwicklung des Abrechnungsverfahrens beauftragt.

Die Informationen, wohin sie Ihre digitale Abrechnung, die Urbelege (Leistungsnachweise, Durchführungskontrollblatt, Leistungszusage) schicken müssen, sind der Kostenträgerdatei zu entnehmen, wenn die Krankenkasse die Annahmestellen nicht ausdrücklich mitgeteilt hat.

3. Bevor für die Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege das Echtverfahren beginnen kann, ist die Teilnahme an der Erprobungsphase notwendig. Die Erprobung bezieht sich auf die Prüfung der übermittelten Abrechnungsdaten.

Leitfaden für Leistungserbringer häuslicher Krankenpflege zur Durchführung des maschinellen Abrechnungsverfahrens gemäß § 302 SGB V

4. Über die jeweiligen Ergebnisse der Erprobung erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung. Sobald die Datenübermittlung reibungslos funktioniert, ist die Teilnahme am Echtverfahren, also die ausschließlich digitale Übermittlung der Abrechnungsdaten auf Datenträgern möglich. Die jeweilige AOK erteilt Ihnen die Freigabe zum Echtverfahren. Ab diesem Zeitpunkt entfällt für Sie die parallele Übermittlung von Papierabrechnungen neben maschinell lesbaren Datenträgern.

Bei der Durchführung der Erprobung möchten wir noch auf folgende Gegebenheiten hinweisen:

Die während der Erprobungsphase übermittelten Abrechnungsdaten haben noch keine Zahlungen zur Folge. Sie sind in dem UNB-Segment mit „1“ = Erprobungsdatei zu kennzeichnen. Übermitteln Sie daher zusätzlich Ihre Abrechnungen wie bisher in Papierform an die von der jeweiligen Krankenkasse der AOK benannte Stelle, damit diese die von Ihnen erbrachten Leistungen vergüten kann.

Die Urbelege (Leistungsnachweise, Durchführungskontrollblatt, Leistungszusage) sind an die in der Kostenträgerdatei bezeichneten Stellen zu übermitteln, wenn die Krankenkasse die Papierannahmestellen nicht ausdrücklich mitgeteilt hat. Die Kostenträgerdatei für die Krankenkassen der AOK ist im Internet unter www.datenaustausch.de abrufbar.